

2. Praktisches Studiensemester • Studiengang BA Soziale Arbeit •

Modul BAS 23

Hinweise

Das 2. praktische Studiensemester kann grundsätzlich erst begonnen werden, wenn alle bis dahin zu erbringenden Leistungen (mind.130 Credits) erbracht sind. Die Bachelorarbeit eingereicht wurde und eine positive Prognose vorliegt.

Ziel der praktischen Tätigkeit:

Das praktische Studiensemester dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in die Verwaltungsarbeit der Sozialarbeiter*in und Sozialpädagog*in sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung der erworbenen methodischen Kenntnisse und die Erweiterung des Kompetenzwissens gelegt.

1. Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 1 mal 20 Wochen im 7. Fachsemester.

*Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu 20 Wochen angerechnet werden (hierzu ist eine Beantragung im **vorhergehenden Semester** im Praxisreferat notwendig).*

Das 2. praktische Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen in Form von Teilzeitarbeit erfolgen; die Gesamtzeit verlängert sich dabei entsprechend, ein formloser Antrag ist **vor Beginn** des Praktikums im Praxisreferat einzureichen.

2. Genehmigung und Anmeldung

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters muss die Praktikant*in ihr Praktikum im Praxisreferat anmelden.

Eine Praxisstelle wird als Ausbildungsstelle anerkannt, wenn

- es sich um eine Vollzeit-Praxisstelle (Ausnahme s.o.)im sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Bereich handelt;
- eine Anleitung der Praktikant*in durch eine erfahrene staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in und Sozialpädagog*in oder im Ausnahmefall durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft gewährleistet ist. Als erfahren ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in und Sozialpädagog*in anzusehen, wenn sie mindestens drei Jahre hauptberuflich als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in tätig gewesen ist;
- die Praktikant*in für die Konsultationsgruppe und die Supervision (begleitende Lehrveranstaltung) an der Hochschule freigestellt wird.

Die Anerkennung der Praxisstelle als Ausbildungsstelle erfolgt durch die Genehmigung des Ausbildungsplanes durch das Praxisreferat (siehe Pkt. 3.)

Anschriftenänderungen sind dem Praxisamt bekannt zu geben.

Unterbrechungen des Praktikums durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen sind der Hochschule und der Praxisstelle umgehend mitzuteilen und gegebenenfalls durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen.

Einarbeitung und Vertiefung in die praktische Tätigkeit

Die ersten 6 - 8 Wochen des Praktikums sollen der Einarbeitung dienen. Während dieser Zeit sollte die Praktikant*in organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Praxisstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerinstitution erhalten.

Im Anschluss an die Orientierungsphase und aufgrund des Ausbildungsplanes sollte die Praktikant*in sich ein Schwerpunktgebiet in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter wählen.

Innerhalb dieses Arbeitsbereiches sollte sie oder er einen Aufgabenbereich zur selbständigen Bearbeitung unter Anleitung erhalten.

3. Ausbildungsplan

Im Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der jeweiligen Praktikant*in festgelegt sein. Er wird gemeinsam von der Anleiter*in und Praktikant*in, im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger, erarbeitet. Deshalb sollte es ein individueller Ausbildungsplan sein, dem ein Rahmenausbildungsplan zugrunde liegen kann.

Der Ausbildungsplan soll in den ersten 4 Wochen des Praktikums erstellt werden und der Hochschule zur Genehmigung zugeleitet werden. Der Ausbildungsplan ist von der Anleiter*in und der Praktikant*in zu unterschreiben.

Geht der Praxisstelle 14 Tage nach Einreichen des Ausbildungsplanes in der Hochschule keine anderslautende schriftliche Nachricht zu, ist die Praxisstelle für diese Ausbildungsphase anerkannt.

Der Ausbildungsplan soll folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift der Praxisstelle,
- Name, Qualifikation der Anleiterin oder des Anleiters,
- Name der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Praktikumsbeginn und Praktikumsende,
- kurze Beschreibung der Praxisstelle (Zielgruppen, Aufgabenstellung, Ziele und Methoden, Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten),
- Lernfelder/Arbeitsfelder, Inhalte und Ziele des Praktikums,
- Verlauf (Phasen der Verselbständigung)
- Umsetzung der theoretisch erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen

Der Ausbildungsplan **muss** von der Anleiterin oder dem Anleiter und der Praktikant*in unterschrieben werden.

4. Praktikumsbeurteilung

Nach dem Praktikum muss die Anleiter*in der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) über den Stand und die Ausbildung der Praktikant*in Form einer Praxisbeurteilung berichten.

Spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Praktikums muss der Hochschule die Beurteilung **im Original** vorliegen.

Die Praktikant*in kann erst zum Praxiskolloquium zugelassen werden, wenn der Hochschule die entsprechende Praktikumsbeurteilung vorliegt und ausweist, dass die Praktikant*in das Praktikum erfolgreich absolviert hat.

Die Beurteilung ist mit der Praktikant*in zu erörtern und soll von der Anleiter*in und von der Praktikant*in unterschrieben werden.

5. Praxisanalyse

Die Praxisanalyse ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium. Sie ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums. Die Praxisanalyse ist eine wissenschaftliche Hausarbeit und muss den Grundzügen des wissenschaftlichen Arbeitens genügen (APA Standard).

Die Praxisanalyse muss fristgerecht der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), der Konsultationsgruppenleiter*in zugeleitet werden.

Für die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist es notwendig, dass sich die Praktikant*innen rechtzeitig mit der Leiter*in der Konsultationsgruppe in Verbindung setzen.

6. Kolloquium

Das Kolloquium kann in **Ausnahmefällen** frühestens einen Monat vor Beendigung des Praktikums abgelegt werden, sollte jedoch grundsätzlich erst nach Beendigung des Praxissemesters durchgeführt werden.

Die Zulassung erfolgt, wenn die nachstehenden Originalunterlagen fristgerecht im Praxisreferat vorliegen:

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen (siehe Vordruck),
2. eine Praktikumsbeurteilung mit dem Nachweis, dass die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen wurde und eine Berufseignung bestätigt wird,
3. die Vorlage der Praxisanalyse.

Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung mit der Leiter*in der Konsultationsgruppe durchgeführt. Im Fall der Gruppenprüfung darf die Zahl von drei Kandidat*innen nicht überschritten werden.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Kandidat*in 30 Minuten. Bei drei Kandidat*innen soll die Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden.

In dem Kolloquium soll die Kandidat*in nachweisen, dass sie sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und ihre Fachkenntnisse vertieft hat.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfer*in die Leistungen der Kandidat*in mit "bestanden" bewertet.

Ist das Kolloquium "nicht bestanden", entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Praxisreferates über den Wiederholungstermin des Kolloquiums und über eine eventuelle Verlängerung des praktischen Studienseesters. Nach einer Verlängerung des Praxissemesters (max. 20 Wochen) muss eine erneute Beurteilung vorgelegt werden.

7. Begleitende Lehrveranstaltungen

Im Laufe des 2. Praxissemesters werden 3 Konsultationsgruppenveranstaltungen und 3 Supervisionsveranstaltungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) angeboten. Diese sind verpflichtend. Die Teilnahme an den Gruppen muss durch Einschreibungen erfolgen und ist verbindlich. Ein Fehlen in diesen Veranstaltungen ist nur möglich, mit Nachweis einer Krankschreibung.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen führt jede Praktikant*in einen Nachweisbogen, auf dem jeweils die betreuende Dozent*in die Teilnahme bescheinigt.

Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen sollte mit dem Arbeitgeber **rechtzeitig** abgesprochen werden.

8. Erkrankung

Eine Erkrankung der Praktikant*in ist dem Praxisreferat und der Praxisstelle durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Sollten die Krankheitstage 20 Arbeitstage innerhalb eines Praxissemesters überschreiten, so ist diese Zeit nachzuholen bzw. das Praxissemester entsprechend zu verlängern.

9. Versicherungsschutz innerhalb eines Praxissemesters

(Siehe Anlage Unfallkasse Sachsen-Anhalt)

Diplom Sozialpädagogin
Freizeitpädagogin
Ramona Stirtzel
Dozentin
Leiterin Praxisreferat